Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art

Herausgeber: Visarte Schweiz

Band: - (1916) **Heft:** 166-167

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

herein besondere Säle zuzuweisen und demgemäss auch die Plazierung der Werke nicht den einzelnen Gruppen zu überlassen, sondern dafür eine Kommission zu bestellen, dieser aber die bestimmte Weisung zu geben, dem Wunsche der Künstlervereinigungen um gesonderte Plazierung ihrer Werke soweit als möglich Rechnung zu tragen. Wenn dieser Beschluss auch nicht ganz unserem Wunsche entspricht so werden wir uns dennoch nicht zu beklagen haben indem wir der ernannten Plazierungskommission volles Zutrauen schenken können.

Mitteilungen der Sektionen.

25

Sektion Bern.

Die Sektion Bern spricht allen denjenigen, die durch Beiträge an die humoristische Ausstellung oder durch andere Einsendungen zum Erfolg des Kunsthallefestes vom 25. November 1916 in Bern beitrugen ihren herzlichen Dank aus. Das Fest, das der bernische Hochschulverein veranstaltete, trug die unerwartet hohe Summe von rund Fr. 23.000 ein und brachte somit die Kunsthalle einen grossen Schritt ihrer Verwirklichung näher.

Verschiedenes.

SS S

Zürich, den 15. September 1916.

An den Schweizerischen Kunstverein und seine Sektionen.

An die Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten und ihre Sektionen.

An die Oeffentliche Kunstsammlung in Basel.

Die Wahrnehmung, dass über die Beitragspflicht an die Unterstützungskasse für schweizerische bildende Künstler vielfach Unsicherheit und Zweifel bestehen, lässt es als angemessen erscheinen, die einschlägigen Bestimmungen der Statuten einer kurzen Erläuterung zu unterziehen, zumal die Erfahrung gezeigt hat, dass Fragen gestellt werden, die zu beantworten sind.

Allgemeine Ausführungen über die Beitragspflicht der Maler, Bildhauer und Architekten

Die Beitragspflicht der bildenden Künstler wird im Art. 4, Ziffer 2, geregelt. Er lautet:

« Das Vereinsvermögen wird gebildet: durch Zuweisung von 2 ⁶/₀ des Verkaufspreises, den die einem Vereine (Art. 3) angehörenden Künstler erzielen:

- a) bei vom Bunde, von den Kantonen oder von öffentlichen Körperschaften und Anstalten subventionierten Ankäufen von Kunstwerken;
- b) bei direkten Ankäufen und Bestellungen des

- Bundes, der Kantone und der öffentlichen schweizerischen Körperschaften und Anstalten;
- c) bei Ankäufen und Bestellungen schweizerischer Kunstvereine;
- d) bei Privatankäufen auf den vom Bunde, von einem Gemeinwesen, vom S. K. V. oder von seinen Sektionen, sowie von den Künstlervereinigungen veranstalteten Ausstellungen.»

Damit der Künstler beitragspflichtig wird, müssen also zwei Bedingungen erfüllt sein.

Die erste Bedingung fordert, dass der Künstler einem Vereine angehört. Als Vereinsmitglieder fallen für diese Frage zurzeit nur in Betracht der Schweizerische Kunstverein und die ihm angegliederten Vereine und die Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten.

Die zweite Bedingung fordert, dass der Künstler ein Werk verkauft hat oder dass ihm ein solches bestellt worden ist. Aber nicht jeder Verkauf und nicht jede Bestellung führt zur Beitragspflicht. In Betracht fallen lediglich die Verkäufe und Aufträge der folgenden Käufer und Besteller:

- a) Die vom Bund, den Kantonen oder öffentlichen Körperschaften und Anstalten subventionierten Ankäufe und Aufträge. Als öffentliche Körperschaften sind einmal die Gemeinden, seien es nun politische Gemeinden, Kirchgemeinden, Schulgemeinden oder andere, anzusehen. Auch die Gottfried Keller-Stiftung gehört hieher, ebenso die öffentlichen Kunstsammlungen. Im Zweifel ist festzustellen, ob die Körperschaft oder Anstalt öffentlichen oder privaten Charakter trägt. Handelt es sich um ein Institut öffentlichen Karakters, so ist die Beitragspflicht gegeben.
- b) Wenn die unter a) genannten Institute sich nicht auf die Subventionierung des Ankaufes oder des Auftrages beschränken, sondern direkt kaufen oder bestellen, so ist die Beitragspflicht ebenfalls gegeben.
- c) Zur Beitragspflicht führen ferner die Ankäufe und Aufträge schweizerischer Kunstvereine. Dabei ist es nicht erforderlich, dass der Kunstverein Mitglied des schweizerischen Kunstvereins sei. Die blosse Tatsache, dass der Verein ein schweizerischer Kunstverein ist, genügt. Dagegen bewirken Käufe oder Bestellungen anderer Vereine, also z. B. einer Schützengesellschaft, nicht die Beitragspflicht, es sei denn, der Kauf werde von einem der unter a) genannten Institute subventioniert.
- d) Privatankäufe führen dann zur Beitragspflicht, wenn sie an einer Ausstellung gemacht werden, die der Bund, ein Gemeinwesen, der Schweizerische Kunstverein oder seine Sektionen oder Künstlervereinigungen veranstalten. Dabei sind Ausstellungen aller Künstlervereinigungen inbegriffen, also nicht nur die der Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten. Ein Beispiel wird dies erläutern.

Der Maler X ist Mitglied der Zürcher Kunstgesellschaft. Diese gehört dem Schweizerischen Kunstverein an und dieser ist Mitglied der Unterstützungskasse. Die erste Bedingung für die Beitragspflicht ist also erfüllt. Der Maler X beteiligt sich nun an einer von der Schweizerischen Sezession veranstalteten Ausstellung in Luzern und verkauft an dieser Ausstellung ein Bild. Damit ist auch die zweite Bedingung für die Beitragspflicht erfüllt, und der Künstler ist pflichtig, der Unterstützungskasse 2 % des Verkaufspreises zuzuwenden. Verkauft dagegen derselbe Künstler ein Bild an einer Ausstellung, die der Kurverein Interlaken veranstaltet hat, so besteht keine Beitragspflicht.

Besondere Verhältnisse der Bildhauer.

Die Beitragspflicht der Bildhauer ist vom Vorstand mit der Billigung der Generalversammlung der Unterstützungskasse in der Weise geregelt worden, dass die Bildhauer vom Kauf- oder Werkpreis ihre baren Auslagen für das Material und allfällige Arbeitslöhne abziehen können und nur für den Rest den Beitrag von 2 % zu entrichten haben.

Besondere Verhältnisse der Architekten.

Während der Anspruch der Architekten auf Unterstützung vom Vorstand schon von Anfang an anerkannt worden ist und Unterstützungen auch tatsächlich gewährt worden sind, fehlte es bisher an einem angemessenen und praktisch leicht zu handhabenden Massstab für die Beitragspflicht. Nach längerer Erwägung und sorgfältiger Prüfung ist nun auch diese Frage gelöst worden.

Die Generalversammlung der Unterstützungskasse hat am 15. Juli 1916 die folgenden Normen einstimmig.

r. Hinsichtlich des Befähigungsnachweise genehmigt für die Rechte an die Unterstützungskasse und demgemäss auch für die Pflichten ist massgebend:

a) die Mitgliedschaft bei der Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten, oder

b) die Mitgliedschaft beim Schweizerischen Kunstverein oder einer seiner Sektionen, sofern der Architekt dadurch ausgewiesen ist, dass er das Diplom einer technischen Hochschule besitzt oder Mitglied des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins oder des Bundes Schweizerischer Architekten (B. S. A.) ist.

Der Beitrag wird, dem entsprechend, was für die Bildhauer gilt, nicht für das ganze Architektenhonorar berechnet, sondern nur für die Skizze und das Bauprojekt, also ungefähr für einen Viertel des ganzen Architektenhonorars. Nach den Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins vom März 1899 beträgt z. B. das Architektenhonorar, für ein Rathaus 6 % der Bausumme. Davon fallen bei einer Bausumme von 500 000 Fr. 0,6 % auf die Skizze, 1 % auf das Bauprojekt, zusammen also 1,6 % oder 8000 Fr. Davon beträgt der Beitrag an die Unterstützungskasse 160 Fr., was bei einem Gesamthonorar von 6 % oder 30 000 Fr. nicht unangemessen erscheint.

Welche Aufträge zur Beitragspflicht führen, ist an der Hand der Statuten ohne weiteres klar. Es sind die Bauten, welche der Bund, die Kantone oder die öffentlichen schweizerischen Körperschaften oder Anstalten ausführen oder subventionieren. Darunter fallen also Verwaltungsgebäude, Rathäuser, Kirchen, Schulen, Krankenhäuser, Bahnhöfe u. s. w. Zur Beitragspflicht führen ferner die Bauten schweizerischer Kunstvereine, entsprechend dem, was wir schon im Eingang dieses Rundschreibens ausgesprochen haben.

Preise bei Wettbewerben.

Dagegen begründen keine Beitragspflicht — und das gilt ebenso für die Maler und Bildhauer — Preise, die der Künstler an Wettbewerben erhält, da die Statuten auf den Ankauf und die Bestellung von Kunstwerken abstellen. Sinngemäss ist ferner der Architekt auch in dem Falle nicht beitragspflichtig, da er eine Bauplanskizze und ein Bauprojekt ausgearbeitet hat, ohne mit der Ausführung des Baues beauftragt zu werden.

Beginn der Wirksamkeit der Beschlüsse für die Architekten.

Um allen Zweifel auszuschliessen, haben wir beschlossen, diese auf die Architekten anzuwendenden Beschlüsse vom 1. November 1916 an in Kraft zu setzen. Aufträge, die vorher erteilt worden sind, fallen für die Beitragspflicht nicht in Betracht.

Wir ersuchen Sie, vom Inhalt dieses Rundschreibens Kenntnis zu nehmen. Es soll allfällige Zweifel, die hie und da bestehen mögen, lösen. Im übrigen sind wir zu jeder weitern Auskunft gerne erbötig. Wir verbinden mit diesen Mitteilungen das angelegentliche Gesuch, unsern Bestrebungen und Bemühungen Ihre wohlwollende Unterstützung angedeihen zu lassen.

Wir begrüssen Sie mit vollkommener Hochachtung.

Namens der unterstützungskasse für schweizer.
Bildende künstler,

Der Präsident: Der Actuar: Vogelsang.

NB. Korrespondenzen für die Unterstützungskasse sind an den .. Präsidenten, Dr. G. Schaertlin, Mythenstrasse 1, Zürich, oder wenn es sich um Kassengeschäfte handelt, an Herrn J. K. Escher-Lang, Hofackerstrasse 44, Zürich zu richten.

Einzahlungen sind an die Schweizerische Volksbank oder deren Niederlassungen oder auf Postscheck-Konto 359 VIII Zürich zu leisten. Dabei ist ausdrücklich anzugeben, dass die Vergütung für die Unterstützunskasse geschieht.

Communications du Comité central.

A MM, les Caissiers des Sections.

Je prie MM. les Caissiers des Sections de bien vouloir relirer les colisations pour 1917 le plus tôt possible et d'en faire parvenir le montant à la Caisse centrale jusqu'au ler mars 1917 au plus tard.

Je rappelle que la cotisation annuelle pour les membres actifs est de fr. 10.—, pour les membres passifs de fr. 20.—. Les temps difficiles que nous traversons frappent naturelle-